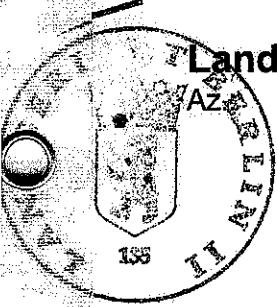


Landgericht Berlin II

AZ 15 O 621/25 eV



Beschluss

In dem Verfahren

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg GbR, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: 718/25 FB01 fb

gegen

- Antragsgegnerin -

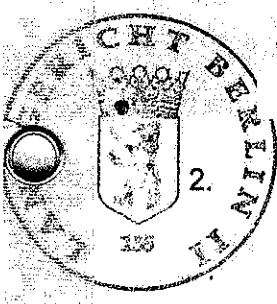
hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

am

05.12.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO
beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00€ oder einer an der Antragsgegnerin zu vollziehenden Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, wegen der Zuwiderhandlung untersagt, das Musikstück „ öffentlich zugänglich zu machen und zu werblichen Zwecken mit einem Video zu verbinden, wie geschehen zuletzt am 28.11.2025 unter:

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.



3. Der Verfahrenswert wird auf 16.666,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:
Antragsschrift vom 28.11.2025
Schriftsätze vom 02.12.2025 und 04.12.2025

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 28.11.2025 und den Schriftsatz vom 02.12.2025 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen. Der Antragsgegnerin ist der wesentliche Sachverhalt aus der Abmahnung bekannt, sodass ihr vor dieser Entscheidung kein weiteres rechtliches Gehör mehr einzuräumen war.

II.

Der Antragsteller hat einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin gemäß §§ 97 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG glaubhaft gemacht.

Zur Glaubhaftmachung seiner Aktivlegitimation als Urheber und Rechteinhaber hat der Antragsteller eidesstattlich versichert, Komponist, Texter und Produzent des Musikstücks „ “ zu sein, das dem antragsgegenständlichen Musikstück in seiner musikalischen Komposition und seinem Text entspricht (Anlagen AST1 und 4).

Indem die Antragsgegnerin ein Video auf ihrem Instagram-Kanal hochgeladen hat, in welchem das Musikstück eingebunden war, verletzt sie das ausschließliche Recht des Antragstellers, das Musikstück öffentlich zugänglich zu machen, § 19a UrhG, sowie sein Synchronisationsrecht (vgl. BGH, Urteil vom 02.06.2022 – I ZR 140/15, GRUR 2022, 1308 Rn. 49 – YouTube II). Eine Erlaubnis hierfür wurde ihr nicht erteilt, insbesondere nicht über die Nutzungsbedingungen. Es ist nicht die Sache des Antragstellers darzulegen und glaubhaft zu machen, ob und ggf. inwieweit Instagram zur Verwertung des Musikstücks, auch durch Dritte, berechtigt war. Vielmehr obliegt es jedem, der - wie die Antragsgegnerin - ein fremdes Werk verwertet, sich vorher über seine Berechtigung zu vergewissern und die entsprechenden Umstände im Streitfall darzulegen und glaubhaft zu machen.

Es handelte sich vorliegend um eine werbliche Nutzung. Der Instagram-Auftritt der Antragsgegne-

rin ist mit deren gewerblicher Website verknüpft.

Der Unterlassungsanspruch besteht unabhängig von einem Verschulden.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen. Sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können. Das bloße Einstellen der Verletzungshandlung genügt nicht.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen. Die Sache ist dringlich, weil der Antragsteller sofort effektiv in seinen - absoluten - Rechten zu schützen ist und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss. Dies gilt auch mit Blick auf § 937 Abs. 2 ZPO, und zwar auch in dem dort erforderlichen gesteigerten Maß. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welchen Gewinn eine mündliche Verhandlung der Antragsgegnerin bringen würde. Eine Terminierung könnte sie nur dazu veranlassen, kostenpflichtig einen Anwalt zu beauftragen, ohne dass dies nach dem derzeitigen Stand der Dinge Erfolg verspräche. Vielmehr werden Beschlussverfügungen bei klarer Sachlage von den Antragsgegnern erfahrungsgemäß oft hingenommen.

atz vom
nerin ist
Teidung

3 §§ 97

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Verfahrenswert beträgt 2/3 des Werts der Hauptsache in Höhe von 25.000,00 €. Ein maßgebliches Kriterium zur Bemessung des Angriffsfaktors ist die (hier nicht unerhebliche) Followerzahl als ein Hinweis auf die potenzielle Reichweite der Rechtsverletzung. Die Popularität des Musikstücks wurde ebenfalls erhöhend berücksichtigt. Wiederum war der Streitwert begrenzend auch zu berücksichtigen, dass das streitgegenständliche Musikstück vorliegend nicht im Rahmen einer internationalen Werbekampagne oder für eine große Streaming-Serie verwendet worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelebt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelebt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelebt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

egt werden.

gt werden
te zugela-

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

rweiligen
gen Frist
loser Mit-
eschluss

genann-
die Frist
e anwalt

genügt

ne juris-
ben ge-
es sei
e Über-
der Er-
nische

rden.

in Per-

erwal-

I. Hin-
if die
is be-
veils

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 09.12.2025

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

